



IHR ÜBERBLICK ÜBER DIE AV-BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Voraussetzungen für Sie als Antragsteller	Rechtsgrundlage
Persönliche Voraussetzungen - im Zollgebiet der EU ansässig - Durchführung des Verfahrens mit der erforderlichen Gewähr (Maßstab AEO-C-Kriterien) - Veredelungsvorgänge selbst durchführen oder durchführen lassen	Art. 211 Abs. 3 UZK
Sicherheitsleistung - in Höhe der potenziell entstehenden Einfuhrabgaben - in Form einer Einzelsicherheit (eine Überführung in die aktive Veredelung) oder einer Gesamtsicherheit (mehrere Überführungen in die aktive Veredelung) z. B. als (Bank-)Bürgschaft oder Barsicherheit	Art. 211 Abs. 3 UZK
Sachliche Voraussetzungen - Nämlichkeitsnachweis (Nachweis, dass eingeführte Ware in Veredelungserzeugnissen enthalten ist) - Verwaltungsaufwand für die Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen verhältnismäßig - keine wesentlichen Interessen von EU-Herstellern durch die AV beeinträchtigt	Art. 256 (2), 211 (4) UZK
Wirtschaftliche Voraussetzungen - Fälle des Art. 167 UZK-DA: Voraussetzungen gelten als erfüllt - sonstige Fälle: Prüfung anhand der Berechnungsmethode der Einfuhrabgaben, ggf. betroffene handelspolitische Maßnahmen, drohende Beeinträchtigung wesentlicher Interessen von EU-Herstellern	Art. 166 UZK-IA, Art. 240 (3) UZK-IA